

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Allgemeiner Teil)**

Das Gutachten enthält neben den Vorschlägen zur Aktualisierung der Honorartafeln zu allen Leistungsbildern Empfehlungen, die den Allgemeinen Teil der HOAI betreffen und somit für alle preisrechtlich geregelten Sachverhalte relevant sind. Die vorgeschlagenen Änderungen beim „Planen und Bauen im Bestand“ einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen im Allgemeinen Teil der Verordnung sind in einer gesonderten Anlage dargestellt worden; ebenso die nach Auffassung der Gutachter erforderlichen Änderungen im Besonderen Teil der HOAI. Die wichtigsten verbleibenden Änderungsvorschläge für den Allgemeinen Teil der HOAI aus dem Gutachten können wie folgt kurz zusammengefasst und den Vorschlägen in der von der Bundesregierung am 25.04.2013 beschlossenen [HOAI 2013](#) gegenübergestellt werden:

– Begriffsbestimmungen (§ 2)

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gebäuden (§ 2 Nr. 2 HOAI 2009) und Ingenieurbauwerken (§ 40 HOAI 2009) sollten durch eindeutige und einander ausschließende Begriffsbestimmungen vermieden werden. Auf die Definition des Begriffs der anerkannten Regeln der Technik in § 2 Nr. 12 HOAI 2009 sollte verzichtet werden.

Dem Vorschlag zur begrifflichen Abgrenzung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken folgt die HOAI 2013 nicht; streicht aber die 2009 in § 2 Nr. 2 eingeführte Definition „Gebäude“. Die Definition des Begriffs der „anerkannten Regeln der Technik“ soll entsprechend dem Vorschlag im Gutachten gestrichen werden.

– anrechenbare Kosten (§ 4)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2009 sollte der neben der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik enthaltene Verweis auf „Verwaltungsvorschriften“ (Kostenvorschriften) gestrichen werden.

Diesem Vorschlag wird in der HOAI 2013 nicht gefolgt. Der verfassungsrechtlich bedenkliche Verweis auf „Verwaltungsvorschriften“ soll beibehalten werden.

– Baukostenvereinbarung (§ 6 Abs. 2)

§ 6 Abs. 2 HOAI 2009 sollte nach dem BMVBS-Abschlussbericht und dem Gutachten entfallen.

Das durch die HOAI 2009 eingeführte, in mehrfacher Hinsicht problematische „Baukostenvereinbarungsmodell“ („nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festlegen“ und die Probleme einer im Vergleich zu den anrechenbaren Kosten höheren Baukostenvereinbarung) soll nach der HOAI 2013 nicht angetastet werden. Die preisrechtliche Regelung zu der „Baukostenvereinbarung“ findet sich nun in § 6 Abs. 3 HOAI 2013.

– Formerfordernis „bei Auftragserteilung“ für Honorarvereinbarungen (§ 7 Abs. 1 HOAI)

Die zusätzliche formale Voraussetzung (neben der Schriftform) „bei Auftragserteilung“ für eine wirksame Honorarvereinbarung zwischen Mindest- und Höchstsätzen sollte entfallen, um auch nach Vertragsabschluss Honorarvereinbarungen oder deren Änderung zu ermöglichen.

Auch diesen Vorschlag hat die HOAI 2013 unberücksichtigt gelassen. Nach wie vor müssen Honorarvereinbarung nicht nur schriftlich, sondern zusätzlich „bei Auftragserteilung“ geschlossen werden. Wirksame Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bis hin zur Fertigstellung sind dann nur möglich, wenn von der Verordnung ein „Zeitmoment“ für die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht gefordert wird (z. B. §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 7, 8, 9, 10, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 HOAI 2013) oder ein anderes „Zeitmoment“ definiert wird (§ 4 Abs. 3 HOAI 2013). Eine einheitliche und (vor allem) praxistauglichere Regelung wird so leider nicht geschaffen.

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Allgemeiner Teil)**

– Bonus-/Malusregelung (§ 7 Abs. 6 HOAI)

Die Bonusregelung sollte auf eine § 29 HOAI 1996 vergleichbare, mit der Ermächtigungsgrundlage übereinstimmende Regelung zurückgeführt werden; die Malus-Regelung sollte ganz entfallen.

Auch diesem Vorschlag folgt die HOAI 2013 nicht. Die Regelung des § 7 Abs. 7 HOAI 2009 soll in § 7 Abs. 6 HOAI 2013 beibehalten werden, wobei „technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten“ nicht mehr „ausgeschöpft“, sondern nur noch „genutzt“ werden sollen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere gegen die Malusvereinbarung, bleiben somit bestehen.

– Beauftragung von Einzelleistungen (§ 9)

Die Prozentsätze der anrechenbaren Kosten, die im Falle der Beauftragung der Objektüberwachung bei Gebäuden als Einzelleistung statt der Mindestsätze berechnet werden können (§ 9 Abs. 3 HOAI 2009), sollten angehoben werden. Hierzu ist im Gutachten ein konkreter Vorschlag unterbreitet worden, wobei die gleichen Einflussfaktoren berücksichtigt worden sind wie bei den Vorschlägen zur Aktualisierung der Honorartafeln im Besonderen Teil.

Dem folgt die HOAI 2013 nicht. § 9 Abs. 3 HOAI 2009 wird ganz gestrichen. Stattdessen kann bei Gebäuden und der Technischen Ausrüstung bei isolierter Beauftragung der Bauüberwachung neben dem Honoraranteil für LPH 8 auch der Honoraranteil für die Vorplanung und Grundlagenermittlung vereinbart werden.

– Honorar für Änderungs- und Zusatzleistungen (§ 10)

Für die Honorierung von Änderungs- und Zusatzleistungen sollte in § 10 HOAI eine einheitliche Grundlage geschaffen werden. Die bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 HOAI könnten dann entfallen. Als Grundsatz sollte in die Verordnung aufgenommen werden, dass in all jenen Fällen eine Anpassung des Honorars zu erfolgen hat, in denen sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen während der Laufzeit des Vertrages aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund ändert. Sofern Grund- oder Besondere Leistungen ganz oder teilweise erneut zu erbringen sind, sollte bestimmt werden, dass die wiederholten Leistungen entsprechend ihrem Umfang (§ 8 HOAI) nach gleichen Grundsätzen zu vergüten sind wie die ursprünglichen Leistungen. Ändert sich lediglich die Honorarbemessungsgrundlage, ohne dass bereits erbrachte Leistungen ganz oder teilweise erneut erbracht werden müssen, so sollte bestimmt werden, dass die bis zur Erweiterung des Leistungsumfanges erbrachten Leistungen nach der bisherigen Honorarbemessungsgrundlage und die weiteren Leistungen nach der fortgeschriebenen Honorarbemessungsgrundlage zu vergüten sind.

Die HOAI 2013 folgt dem Vorschlag insofern, als die Frage der Honorierung von Mehrfachleistungen einheitlich in § 10 geregelt wird und daher insbesondere auch die bisherigen § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 HOAI 2009 gestrichen werden sollen. Inhaltlich folgt die Regelung dem im Gutachten unterbreiteten Vorschlag im Übrigen nur teilweise und wirft einige Fragen auf (Was ist in dem nicht ausdrücklich geregelten Fall, dass die Mehrleistung nicht vereinbart, sondern einseitig vom Auftraggeber angeordnet oder sonst veranlasst wird? Was ist, wenn die Honorarvereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt?) Eine Regelung für „wiederholt erbrachte Grundleistungen“ gibt es nach § 10 Abs. 2 HOAI 2013 nur noch dann, wenn durch die „Wiederholung“ eine Änderung der anrechenbaren Kosten oder Flächen nicht eintritt (was eher die Ausnahme sein wird). Ob man § 10 Abs. 1 HOAI 2013 auf „wiederholte Grundleistungen“ mit Änderungen der anrechenbaren Kosten anwenden kann, wird die Rechtsprechung klären müssen (wofür einiges spricht).

Es verbleibt ein Wertungswiderspruch dieser Regelung zu den neuen Teilleistungen 7 c (Leistungsbild Gebäude/Innenräume und Freianlagen) bzw. 7 b (Leistungsbild Technische Ausrüstung), wonach die Nachtragsprüfung einschränkungslos Bestandteil der Grundleistungen werden soll. Für wiederholte „Angebotsprüfungen“, deren Ursache die Planer nicht zu vertreten haben, kann ein Anspruch aus § 10 HOAI 2013 nicht hergeleitet werden, weil es sich nach § 3 Abs. 2 HOAI 2013 um eine „im Allgemeinen erforderliche Grundleistung“ handelt, die mit den wirksam vereinbarten Honoraren abgegolten ist.

– mehrere Objekte (§ 11)

§ 11 sollte für alle „Objekte“ im Sinne von § 2 Nr. 1 HOAI gelten; lediglich die Sonderregelung bei der Technischen Ausrüstung sollte inhaltlich beibehalten werden. Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 sollte eine Addition der anrechenbaren Kosten und unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 HOAI 2009 eine Abminderung der Honorare nur noch für die Grundleistungen der LPH 1 bis 6 erfolgen.

**Kurzdarstellung Honorargutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI“
(Empfehlung HOAI 2013)
und beschlossene HOAI 2013 (Allgemeiner Teil)**

Bei LPH 7 sollte die Abminderung nur erfolgen, wenn die Leistungen für mehrere Objekte einheitlich vergeben werden.

Dem Vorschlag der Vereinheitlichung folgt die HOAI 2013 ebenfalls nicht. § 11 Abs. 2 HOAI 2013 (gemeinsame Abrechnung bei Addition der anrechenbaren Kosten) und § 11 Abs. 3 HOAI 2013 (getrennte Abrechnung mit Honorarminderung für die Wiederholungen) sollen für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Tragwerke gelten (nicht für Innenräume und Freianlagen. Die Addition der anrechenbaren Kosten nach Abs. 2 ist vorgesehen bei „vergleichbaren“ Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken „mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen“. Auf das zusätzliche Kriterium der „gemeinsamen Nutzung“ soll – abweichend von § 11 HOAI 2009 und dem Vorschlag des Abschlussberichtes, insoweit aber entsprechend dem Vorschlag im Gutachten – verzichtet werden. Der Grundsatz der Honorarminderung bei getrennter Abrechnung nach Absatz 3 soll nach dem Referentenentwurf bei „im Wesentlichen gleichen“ Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken zur Anwendung kommen. Im BMVBS-Abschlussbericht und im Gutachten war von „gleichen oder spiegelgleichen“ Objekten die Rede. Ob das nur eine sprachliche oder eine inhaltliche Abweichung sein soll, bleibt unklar. Die Honorarminderung soll im Übrigen auf die Leistungen der Leistungsphasen 1 – 6 beschränkt werden. Im Gutachten ist darauf hingewiesen worden, dass dies zu dem widersinnigen Ergebnis führen kann, dass z. B. ein Gebäudeplaner, der mit Leistungen der Leistungsphasen 7 – 9 beauftragt wird, bei einer Abrechnung nach Absatz 3 ein höheres Honorar erhält als bei einer Abrechnung nach Absatz 2, obwohl dies eigentlich ersichtlich der Absicht des Verordnungsgebers zuwiderläuft.

Für die Anlagen der Technischen Ausrüstung wird in § 54 Abs. 2 HOAI 2013 eine Sonderregelung vorgesehen. Für Ingenieurbauwerke mit großen Längenausdehnungen soll ausnahmsweise ein Honorar unterhalb der Mindestsätze vereinbart werden dürfen (§ 44 Abs. 7 HOAI 2013). Die hierfür genannten Voraussetzungen sind jedoch völlig unbestimmt und kaum geeignet, für Rechtssicherheit zu sorgen. Bei Verkehrsanlagen gibt es eine vergleichbare Ausnahme nicht.

– Anpassung Mindest- und Höchstsätze bei baukostenunabhängiger Bemessungsgrundlage (§ 12)

Die Anpassung der Honorartafeln nach dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes sollte nicht für die Leistungsbilder der Flächenplanung, sondern auch für das Leistungsbild der Planungsbegleitenden Vermessung vorgesehen werden, da auch bei diesem Leistungsbild die Honorarermittlung unabhängig von anrechenbaren Kosten erfolgt.

Abweichend vom BMVBS-Abschlussbericht und dem Gutachten sieht der RE die automatische Honoraranpassung die preisrechtlich verbindlich geregelte Leistungsbilder der Flächenplanung nicht vor. Der RE folgt daher auch in diesem Punkt nicht dem Vorschlag des Gutachtens, die im BMVBS-Abschlussbericht vorgesehene Regelung auf das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung zu erstrecken. Bei der Planungsbegleitenden Vermessung ist das ebenso wenig vorgesehen, wobei diese Leistungen nach dem RE ohnehin nur „unverbindlich“ geregelt werden und dem Anwendungsbereich der Verordnung nicht unterliegen sollen. Die Problematik, dass eine „automatische“ Honoraranpassung nur bei den Leistungsbildern erfolgt, bei denen die Abrechnung auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten erfolgt, bleibt damit ungelöst.